

Niederschrift

über die 22. Sitzung des Infrastrukturausschusses des Rates der Stadt Sassenberg (2020-2025) am 06.06.2023 im Sitzungssaal des Rathauses

Anwesend sind unter dem Vorsitz von Am. Werner Berheide

die Ausschussmitglieder

Berheide, Monika	-sachk. Bürgerin, als Vertr. für Am. Finke, sachk. Bürger-
Fischer, Guido	-bis Pkt. 25-
Ostlinning, Helmut	
Peitz, Helmut	
Sökeland, Dieter	
Büdenbender, Jens	-als Vertr. für Am. Linnemann-
Holz, Peter	
Schuckenberg, Karsten	
Hartmann-Niemerg, Georg	
Lentz, Erich	
Degen, Peter, Prof. Dr.	-bis Pkt. 24-
Philipper, Johannes	
Freiwald, Klaudius	-bis Pkt. 27-
Seidel, Ulrich	-sachk. Bürger, als Vertr. für Am. Brinkemper-

von der Verwaltung

Uphoff, Josef, Bürgermeister
Middendorf, Thomas
Matthes, Sarah
Veith, Hendrik

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung um 17:02 Uhr und begrüßt die Anwesenden. Er stellt fest, dass zur Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung form- und fristgerecht geladen wurde. Einwendungen gegen die Tagesordnung werden nicht erhoben.

Öffentlicher Teil

1. Bericht des Bürgermeisters

1.1. Kunstrasenkleinspielfeld im Brook

Bürgermeister Uphoff führt aus, dass sich die Arbeiten am Kunstrasenkleinspielfeld verzögern. Der mit dem Kunstrasen beladene Lkw des bauausführenden Unternehmens wurde gestohlen und die Nachproduktion des Kunstrasens wird voraussichtlich zwei bis drei Wochen dauern.

1.2. **Bürgerwald**

Bürgermeister Uphoff informiert den Ausschuss darüber, dass die 25 gespendeten Bäume für den Bürgerwald vom Bauhof gepflanzt wurden.

1.3. **Klimaschutzpreis der Westenergie**

Bürgermeister Uphoff berichtet dem Infrastrukturausschuss, dass die Westenergie auch im Jahr 2023 den Klimaschutzpreis in Kooperation mit den teilnehmenden Kommunen auslobt. Das Preisgeld beläuft sich für Sassenberg auf 1.000,00 € und kann auf bis zu drei Plätze aufgeteilt werden. Gesucht werden Projekte zu den Themen Verminderung von vorhandenen Umweltbeeinträchtigungen, spürbare Umweltverbesserungen sowie Maßnahmen, die das Bewusstsein für die Notwendigkeit von Umwelt- und Klimaschutz steigern. Vorschläge zu potenziellen Gewinnern werden gerne entgegengenommen, so Bürgermeister Uphoff.

1.4. **Errichtung von fünf Windenergieanlagen „Milter Markt“**

Bürgermeister Uphoff führt aus, dass die Offenlage im Genehmigungsverfahren für fünf Windenergieanlagen im Bereich „Milter Markt“ vom 15.05.2023 bis einschließlich 14.06.2023 läuft. Stellungnahmen können noch bis zum 14.07.2023 abgegeben werden. Die Gesamthöhen der fünf Anlagen liegen zwischen 229 m und 249 m. Die Stadt Sassenberg hat bereits ihre Stellungnahme abgegeben und ihre Zustimmung erteilt.

1.5. **Regionales Raumordnungsprogramm Landkreis Osnabrück**

Bürgermeister Uphoff informiert den Infrastrukturausschuss über das derzeit noch bis zum 26.06.2023 laufende Beteiligungsverfahren zum Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Osnabrück. Im Verfahren wurde die Stadt Sassenberg nicht offiziell beteiligt, sondern der Kreis Warendorf. Bis zum 12.07.2023 können noch Stellungnahmen über eine Beteiligungsplattform, auch von Privateinwendern, abgegeben werden. Es sollen drei Windenergiegebiete an der Grenze zu Nordrhein-Westfalen und damit an der Grenze zu Füchtorf ausgewiesen bzw. erweitert werden. Alle drei werden im Rahmen der Umweltprüfung mit dem Konfliktrisiko hoch eingestuft, sodass abzuwarten bleibt, inwiefern diese Gebiete umgesetzt werden.

1.6. **Auswertung der Verkehrsdisplays**

Herr Middendorf führt aus, dass seit August 2021 an verschiedenen Stellen die Verkehrsdisplays angebracht worden sind. Wenn eine Geschwindigkeitsmessung vorgenommen wird, erhält man eine große Zahl von Messwerten. Aus diesen umfangreichen Daten soll eine griffige Zahl ermittelt werden, um das Geschwindigkeitsniveau zu beurteilen. Dazu ist der Wert V85 einer Straße aufschlussreich. Die gemessenen Ergebnisse zeigen, dass bei ankommenden Fahrzeugen die V85 unterhalb der zulässigen Geschwindigkeit liegt und bei abfahrenden Fahrzeugen ca. 5 km/h darüber. Ob es sich bei den gemessenen Geschwindigkeiten um Pkw oder Lkw handelt, wird von den Geräten derzeit nicht unterschieden, so Herr Middendorf.

1.7. **Nahwärmenetz Füchtorf**

Bürgermeister Uphoff informiert den Infrastrukturausschuss über den aktuellen Stand des Nahwärmenetzes Füchtorf, welches von Freiherrn von Korff und Herrn Möllenbeck initiiert wurde. Hierzu verliest Bürgermeister Uphoff die Mail im Wortlaut, die von den Initiatoren an die interessierten Bürgerinnen und Bürger verfasst hat. Inhalt der Mail ist, dass lediglich 121 Rückmeldungen abgegeben wurden. Eine wirtschaftliche Umsetzung sei jedoch erst ab 200+ Rückmeldungen denkbar. Dennoch soll weiter an einer Idee gearbeitet werden, wie das Projekt, eventuell auch in Form einer Genossenschaft, umgesetzt werden kann.

Der Ausschuss nimmt den Bericht zur Kenntnis.

2. Endgültiger Ausbau des Erlenwegs -Vorstellung der geänderten Planung

Bürgermeister Uphoff ruft den Beschluss des Infrastrukturausschusses vom 28.03.2023 in Erinnerung. Bestandteil des Beschlusses ist es, dass die Erschließungsanlage „Erlenweg“ nach der vorgestellten Planung der Ing.-Gesellschaft nts, Münster, ausgebaut werden soll, soweit sich in der Bürgerbeteiligung keine die Grundzüge der Planung betreffenden Anregungen und Bedenken ergeben. Während der Anliegerversammlung am 09.05.2023 zeigte sich, dass die Anlieger mehrheitlich abweichend von der vorgestellten Planung einen Ausbau in vereinfachter Form durch eine Pflasterung der Verkehrsfläche sowie einen Verzicht auf die eingeplanten Bäume und die Ausweitung der Anzahl der Stellplätze favorisieren. Die Ing.-Gesellschaft nts hat diese Anregungen aufgenommen und eine überarbeitete Planung vorgelegt. Die neue Planung ist den Anliegern in einer zweiten Anliegerversammlung am 23.05.2023 erläutert worden, so Bürgermeister Uphoff. Diese neue Planung wird von den Anliegern mitgetragen. Einzelne Anlieger haben vorgeschlagen, die alte Baustraße lediglich durch eine Deckensanierung instand zu setzen und auf Parkplätze und Grünanlagen zu verzichten. Diesem Vorschlag sollte jedoch nicht gefolgt werden: zum einen wäre dies eine eindeutige Abweichung vom ansonsten üblichen Ausbaustandard in Sassenberg und Füchtorf und insofern auch eine Beeinträchtigung des Ortsbildes; zum anderen würde sich die Stadt bezüglich der Verkehrssicherungspflicht angreifbar machen, da sie sich gegen einen Ausbau nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik entschieden hätte. Anschließend geht Herr Middendorf anhand einer Präsentation auf Details der Planung ein.

Nach einer kurzen Diskussion ergeht mit zwei Nein-Stimmen, einer Enthaltung und 12 Ja- Stimmen folgender geänderter Beschluss:

„Die geänderte Planung zum Ausbau der Erschließungsanlage ‚Erlenweg‘ wird, wie in der Anlage 1 dargestellt, genehmigt und Grundlage für den Durchführungsbeschluss vom 28.03.2023. Die Anlieger sind über diesen Beschluss zu informieren.

Die Verwaltung wird beauftragt mit den Privateigentümern der übergewachsenen Hecken eine Duldungsvereinbarung zu schließen.“

3. Endgültiger Ausbau der Erschließungsanlagen im Gewerbegebiet „Osteresch“ -Vorstellung der Planung und Durchführungsbeschluss

Herr Middendorf führt anhand einer Präsentation aus, dass die Erschließungsanlagen Am Bevergrund (teilw.) und Osteresch im Jahr 2006 als

Baustraße zur Erschließung der angrenzenden Grundstücke erstellt worden ist. Der Ausbau erfolgt im Bereich des dort bestehenden Bebauungsplanes. Im Hinblick auf die bestehende Bebauung dieses Bereiches ist nunmehr der endgültige Ausbau vorgesehen. Zur Durchführung der Maßnahme sind im Haushaltsplan für das Jahr 2023 Baukosten in Höhe von 700.000 € sowie eine Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 700.000 € eingestellt.

Nach kurzer Diskussion ergeht folgender einstimmiger Beschluss:

„Der endgültige Ausbau einschließlich Beleuchtung und Bepflanzung der Erschließungsanlagen im Gewerbegebiet ‚Osteresch‘ erfolgt nach den Plänen der Ing.-Gesellschaft nts, Münster, vom 05.06.2023 (wie in der Anlage 2 dargestellt), soweit sich in der Bürgerbeteiligung keine die Grundzüge der Planung betreffenden Anregungen und Bedenken ergeben. Die Verwaltung wird beauftragt, die erforderlichen Ausschreibungen zu veranlassen und die entsprechenden Aufträge an die mindestfordernden Bieter zu vergeben.“

4. **Änderung des Regionalplans Münsterland** **-Entwurf der Stellungnahme der Stadt Sassenberg**

Bürgermeister Uphoff führt aus, dass der Regionalrat Münster in seiner Sitzung am 12.12.2022 beschlossen hat, den Regionalplan Münsterland zu ändern. Mit Schreiben vom 01.03.2023 fordert die Bezirksregierung Münster die Stadt Sassenberg auf, bis einschließlich 30.09.2023 zu dem vorliegenden Entwurf des Regionalplans Stellung zu nehmen.

Im Regionalplanentwurf sind drei Schwerpunktthemen zu identifizieren, so Bürgermeister Uphoff. Zum einen die Potentialbereiche für den Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB-P), zum anderen die Potentialbereiche für Gewerbe- und Industriebereiche (GIB-P) sowie die Windenergiebereiche. Für die ASB-P stehen der Stadt Sassenberg 33 ha zur Verfügung, für die GIB-P 85 ha. Die Windenergiebereiche orientieren sich an den bestehenden Windvorranggebieten. Aufgrund der zahlreichen bekannten Entwicklungsabsichten zur Errichtung von Windenergieanlagen außerhalb der Windvorranggebiete soll vorgeschlagen werden, diese Flächen als Windenergiebereiche mit in den Regionalplan aufzunehmen. Die Erfolgsaussichten hierfür seien jedoch eher gering, so Bürgermeister Uphoff.

Herr Middendorf führt die drei Schwerpunktthemen im Detail aus und geht auf die Flächen, die Füchtorf betreffen näher ein. Außerdem verweist er darauf, dass der Stadt Sassenberg für den Allgemeinen Siedlungsbereich 11 ha als Entwicklungsfläche zur Verfügung stehen. Da die aktuellen Reserveflächen für das Stadtgebiet Sassenberg bereits bei knapp über 18 Hektar liegen, ist eine Neuausweisung von Wohnbauflächen im Flächennutzungsplan verbunden mit einer entsprechenden Rücknahme an anderer Stelle. Bürgermeister Uphoff ergänzt, dass der Ortsausschuss dem Infrastrukturausschuss empfohlen hat den Tagesordnungspunkt zu vertagen, um nach der politischen Sommerpause erneut darüber zu beraten. Nach einer kurzen Diskussion folgt der Intrastrukturausschuss der Empfehlung des Ortsausschusses einstimmig.

5. **Flächennutzungsplan 43. Änderung** **-Aufhebung des Feststellungsbeschlusses vom 27.10.2020**

Herr Middendorf führt aus, dass die 43. Änderung des Flächennutzungsplanes die planungsrechtliche Grundlage geschaffen hat, im Südosten der Ortslage von Sassenberg, die Erweiterung eines bestehenden Gewerbebetriebes zu ermöglichen. Daher wurde die Änderung von „Wald und „Grünfläche“ in „Gewerbliche Baufläche“ durchgeführt. Der Rat der Stadt Sassenberg hat in seiner Sitzung am 09.02.2023 den Feststellungsbeschluss über die 43. Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst. Mit Schreiben der Bezirksregierung Münster vom 29.03.2023 wurde der Flächennutzungsplan genehmigt, so Herr Middendorf.

Im Zuge der Prüfung der eingereichten Unterlagen stellte sich heraus, dass der Feststellungsbeschluss vom 27.10.2020 nicht aufgehoben wurde. Dieser Beschluss wurde nach der Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB gefasst, die im Zeitraum vom 17.08.2020 bis zum 16.09.2020 durchgeführt wurde. Da diese Offenlage nachträglich als frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 1 BauGB anerkannt wurde, muss dieser Feststellungsbeschluss nachträglich aufgehoben werden.

Es ergeht folgender einstimmiger Beschlussvorschlag:

„Der Feststellungsbeschluss des Rates der Stadt Sassenberg vom 27.10.2020 wird aufgehoben.“

6. **Flächennutzungsplan - 55. Änderung**
-Beschluss über die während der Öffentlichkeitsbeteiligung eingegangenen
Stellungnahmen und Beschluss über den Flächennutzungsplan

Herr Middendorf ruft den Beschluss zur 55. Änderung des Flächennutzungsplanes aus der Sitzung des Infrastrukturausschusses vom 18.11.2021 – Pkt. 4 d. N. – in Erinnerung. Mit der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes aus dem Jahr 2000 hat die Stadt Sassenberg von der in § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB bestehenden Möglichkeit Gebrauch gemacht, die Windenergienutzung im Stadtgebiet räumlich mit zwei Konzentrationszonen zu steuern. Die damals dargestellten Zonen wurden in Anlehnung an Windeignungsbereiche entwickelt, die im damaligen Gebietsentwicklungsplan dargestellt worden sind (WAF 03 und WAF 04). Gemäß der Regelung in § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB sollte diese positive Darstellung zur Ordnung der Windenergienutzung verbunden sein mit einer Ausschlusswirkung für privilegierte Windkraftvorhaben außerhalb dieser Konzentrationszonen. Mit der 28. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde noch eine Höhenbegrenzung von 150 m (Gesamthöhe) eingeführt.

Durch einen sogenannten „Ewigkeitsmangel“ ist die intendierte Ausschlusswirkung unwirksam, so Herr Middendorf. Eine „einfache“ Heilungsmöglichkeit durch eine Neubekanntmachung sei aufgrund der aus heutiger Sicht zahlreichen materiellen Mängel der damaligen Planung nicht möglich. Zudem verweist Herr Middendorf auf die bundesrechtliche Lage, die sich durch das „Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land“ vom 20.07.2022 geändert hat.

Herr Middendorf verweist auf die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB, die in der Zeit vom 27.06.2022 bis einschließlich zum 18.07.2023 stattgefunden hat. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB hat in der Zeit vom 10.11.2022 bis einschließlich zum 15.12.2022 stattgefunden. Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB hat in der Zeit vom 13.04.2023 bis

einschließlich zum 13.05.2023 stattgefunden. In diesem Zeitraum hat sich der Landesbetrieb Straßenbau NRW, der Kreis Warendorf sowie das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr mit einer Stellungnahme gemeldet.

Es ergeht folgender einstimmiger Beschlussvorschlag:

„Über die während der Öffentlichkeitsbeteiligungen gem. § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB sowie § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen wird wie in den Anlagen 3 und 4 dargestellt beschlossen.

Die 53. Änderung des Flächennutzungsplanes wird gem. §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. Seite 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV. NRW. Seite 916) und der §§ 1 und 10 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBL 1 Seite 3634) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.01.2023 (BGBL 1 Nr. 6) beschlossen.

Die Begründung hat an der Beschlussfassung teilgehabt.“

7. **Flächennutzungsplan 56. Änderung**
-Änderungsbeschluss zur Ausweisung einer Sonderbaufläche für eine Agri-Photovoltaik-Freiflächenanlage und Beschluss über die Öffentlichkeitsbeteiligung

Herr Middendorf führt aus, dass für die Umsetzung einer Agri-Photovoltaik-Freiflächenanlage (Agri-PV-FFA) die Aufstellung des Bebauungsplanes FT Nr. 29 zur Ausweisung einer entsprechenden Fläche beabsichtigt ist. Das Plangebiet befindet sich etwa drei Kilometer südwestlich vom Ortsteil Füchtorf, nahe der Grenze zu Niedersachsen, an der K38, östlich der Milter Straße und besteht aus zwei Teilflächen mit einer Größe von insgesamt ca. 9,83 Hektar. Das Grundstück wird bislang landwirtschaftlich mit Heidelbeerkulturen genutzt. Die Eigentümerin, der in Rede stehenden Flächen, beabsichtigt über ihren Heidelbeerkulturen ca. 3,0 m hohe aufgeständerte PV-Modulreihen zu errichten, so das neben der weiterhin landwirtschaftlichen Nutzung, die Erzeugung von Solarstrom möglich wird, so Herr Middendorf.

Der rechtskräftige Flächennutzungsplan stellt die beiden Bereiche als „Fläche für die Landwirtschaft“ dar. Einen Bebauungsplan gibt es für diesen Bereich bislang nicht, so dass das Gebiet bauplanungsrechtlich dem Außenbereich (§35 BauGB) zugeordnet wird. Mit Ausnahme von Bereichen entlang von Autobahn- und Schienenstrecken gem. § 35 Abs. 1 S. 1 Nr. 8 b) BauGB, gehören PV-Freiflächenanlagen im Außenbereich zu den nicht privilegierten Vorhaben. Demnach sei es für die Umsetzung des geplanten Vorhabens erforderlich, einen Bebauungsplan aufzustellen. Gemäß des Entwicklungsgebotes ist der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Aufstellung des Bebauungsplanes östlich der Milter Straße im Ortsteil Füchtorf zur Ausweisung einer Fläche für die Nutzung als Agri-PV-FFA zu ermöglichen, ist die Änderung des Flächennutzungsplanes gem. § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren geboten.

Der aktuelle Regionalplan legt die Fläche als Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich fest. In einer ersten Anfrage kommt die Bezirksplanungsbehörde zu der Einschätzung, dass das Vorhaben als nicht raumbedeutsam zu bewerten ist und somit keine raumbedeutsamen Vorgaben gegen die Planung sprechen. Zudem spricht die Doppelnutzung der Flächen grundsätzlich für eine höhere Raumverträglichkeit. Eine offizielle Landesplanerische Anfrage gemäß § 34 Abs. 1 Landesplanungsgesetz (LPIG) NRW wurde gestellt. Diese kommt zum aktuellen Zeitpunkt zu dem positiven Ergebnis, „dass eine Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung in Aussicht gestellt werden kann.“ Es wird explizit darauf hingewiesen, dass sich in den Planunterlagen mit den Grundsätzen des Bundesraumordnungsplans Hochwasserschutz (BRPH) auseinanderzusetzen ist.

Nach kurzer Diskussion ergeht folgender einstimmiger Beschluss:

„Mit der 56. Änderung des rechtsverbindlichen Flächennutzungsplanes wird für zwei Bereiche östlich der Milter Straße im Ortsteil Füchtorf, die Änderung der Darstellung von ‚Fläche für die Landwirtschaft‘ in Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung ‚Erneuerbare Energien (EE) - Agri-Photovoltaik-Freiflächenanlage‘ angestrebt.

Die Verwaltung wird beauftragt einen Flächennutzungsplanänderungsentwurf zu fertigen. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB erfolgt im Rahmen einer dreiwöchigen öffentlichen Auslegung im Rathaus. Die Verwaltung wird weiter beauftragt, die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.“

8. **Bebauungsplan FT Nr. 29**
-Aufstellungsbeschluss für eine Agri-Photovoltaik-Freiflächenanlage östlich der Milter Straße und Beschluss über die Öffentlichkeitsbeteiligung

Herr Middendorf verweist auf die Beratungen des vorangegangenen Tagesordnungspunktes zur 56. Änderung des Flächennutzungsplanes. Mit der Aufstellung des dort angesprochenen Bebauungsplans sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung einer Agri-PV-FFA im Ortsteil Füchtorf geschaffen werden, um einer nachhaltigen Erzeugung und Gewinnung von Strom durch erneuerbare Energien nachzukommen. Das Bebauungsplanverfahren soll im sogenannten Regelverfahren gem. §§ 2ff BauGB durchgeführt werden. Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB einer entsprechenden Änderung unterzogen.

Es ergeht folgender einstimmiger Beschluss:

„Für den im Übersichtsplan dargestellten Geltungsbereich östlich der Milter Straße im Ortsteil Füchtorf wird nach § 2 Abs. 1 BauGB der Aufstellungsbeschluss für einen Bebauungsplan zur Umsetzung einer Agri-Photovoltaik-Freiflächenanlage gefasst. Der Bebauungsplan wird im Regelverfahren durchgeführt. Die entsprechende Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt gem. § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren.

Die Verwaltung wird beauftragt einen entsprechenden Bebauungsplanentwurf zu fertigen. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB erfolgt im Rahmen einer dreiwöchigen öffentlichen Auslegung im Rathaus. Die Verwaltung wird weiter beauftragt, die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.“

9. **Bebauungsplan SBG Nr. 5 „Poggenbrook“ – 17. Änderung**
-Beschluss über die während der Öffentlichkeitsbeteiligung eingegangenen
Stellungnahmen und Satzungsbeschluss

Herr Middendorf ruft den Beschluss zur 17. Änderung des Bebauungsplanes „Poggenbrook“ vom 17.03.2023 in Erinnerung. Anlass für die 17. Änderung sei es, für den derzeit leerstehenden ehemaligen Baufachmarkt eine Nachnutzung zu ermöglichen und gleichzeitig den gesamten Nahversorgungsstandort zu sichern bzw. zu stärken. Die Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes für die Stadt Sassenberg bezeichnet den Planbereich als „Nahversorgungsstandort mit wichtiger Versorgungsfunktion für die wohnungsnah Grundversorgung“. Das Ziel, diesen Standort zu sichern und zu stärken rechtfertigt somit das konkrete Vorhaben für den leerstehenden ehemaligen Baufachmarkt eine attraktiv ergänzende Lebensmittelversorgung anzusiedeln. Das konkrete Vorhaben sieht die Errichtung einer Nudelproduktion mit Showroom und Bistro vor. Mit der Ansiedlung des ergänzenden Lebensmittelversorgers wird daher dem Einzelhandelskonzept sowie aufgrund der Nachnutzung vorhandener Räumlichkeiten, dem Ziel des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden entsprochen, so Herr Middendorf.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB i.V.m § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte in der Zeit vom 07.11.2022 bis einschließlich zum 07.12.2022. Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte in der Zeit vom 20.03.2023 bis einschließlich zum 20.04.2023. In dieser Zeit haben sich das Wasserwerk / Abwasserwerk der Stadt Sassenberg, die Abteilung Netzplanung der Westnetz GmbH, die Abteilung Planauskunft der Vodafone NRW GmbH, die Industrie- und Handwerkskammer Nord Westfalen, das Dezernat 54 der Bezirksregierung Münster, der LWL-Archäologie für Westfalen, die GasLINE GmbH sowie die Telekom Deutschland GmbH mit einer Stellungnahme gemeldet.

Es ergeht folgender einstimmiger Beschlussvorschlag:

„Über die während der Öffentlichkeitsbeteiligungen gem. § 3 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 1 BauGB sowie § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen wird wie in den Anlagen 5 und 6 dargestellt beschlossen.

Die Änderung des Bebauungsplanes ‚Poggenbrook‘ wird gem. §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. Seite 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV. NRW. Seite 490) und der §§ 1 und 10 BauGB in der Fassung der

Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl 1 Seite 3634) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.01.2023 (BGBl 1 Nr. 6) als Satzung beschlossen.

Die Begründung hat an der Beschlussfassung teilgehabt.“

10. **Bebauungsplan SBG Nr. 7 „Erholungsgebiet Feldmark – Detailplan 4“ – 3. Erweiterung**
-Beschluss über die während der Öffentlichkeitsbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen und Satzungsbeschluss

Herr Middendorf ruft den Beschluss des Infrastrukturausschusses vom 10.12.2020 zur 3. Erweiterung des Bebauungsplanes SBG Nr. 7 „Erholungsgebiet Feldmark – Detailplan 4“ in Erinnerung. Anlass für die Aufstellung des Bebauungsplanes sei die wachsende Nachfrage nach Standplätzen für Wohnwagen, Wohnmobile und Zelte, die in den letzten Jahren und insbesondere durch die Covid-19-Pandemie gestiegen ist. Um diesem Bedarf Rechnung zu tragen, dient die 3. Erweiterung des Campingplatzes Heidewald der Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzung für die Herstellung von weiteren Standplätzen. Bei dem Geltungsbereich der 3. Erweiterung handelt es sich um eine derzeit ungenutzte Freifläche im südlichen Teil des Campingplatzes, so dass die Schaffung von weiteren Standplätzen in dem Bereich eine sinnvolle Weiterentwicklung des Campingplatzes darstellt, so Herr Middendorf.

Herr Middendorf berichtet, dass die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB i.V.m § 4 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 13.02.2023 bis einschließlich zum 14.03.2023 erfolgte. Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte in der Zeit vom 13.04.2023 bis einschließlich zum 13.05.2023. In dieser Zeit haben sich die Abteilung Netzplanung der Westnetz GmbH, das Dezernat 54 der Bezirksregierung Münster, das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistung der Bundeswehr, der Kreis Warendorf sowie der Landesbetrieb Straßenbau NRW mit einer Stellungnahme gemeldet.

Es ergeht folgender einstimmiger Beschlussvorschlag:

„Über die während der Öffentlichkeitsbeteiligungen gem. § 3 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 1 BauGB sowie gem. § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen wird wie in den Anlagen 7 und 8 dargestellt beschlossen.

Die Änderung des Bebauungsplanes „Erholungsgebiet Feldmark – Detailplan 4“ wird gem. §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. Seite 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV. NRW. Seite 490) und der §§ 1 und 10 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl 1 Seite 3634) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.01.2023 (BGBl 1 Nr. 6) als Satzung beschlossen.

Die Begründung hat an der Beschlussfassung teilgehabt.“

11. **Bebauungsplan SBG Nr. 2 „Sassenberg Ost – 2. Erweiterung“ – 1. Änderung**

-Beschluss über die während der Öffentlichkeitsbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen

Herr Middendorf führt aus, dass der Infrastrukturausschuss in seiner Sitzung am 17.01.2019 die 1. Änderung des Bebauungsplanes SBG Nr. 2 „Sassenberg Ost – 2. Erweiterung“ beschlossen hat. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB ist in der Zeit vom 25.01.2019 bis einschließlich zum 15.02.2019 durchgeführt worden. Die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB hat in der Zeit vom 26.02.2019 bis einschließlich 27.03.2019 stattgefunden.

In der Sitzung des Infrastrukturausschusses am 17.11.2022 wurde die nach den Ergebnissen der frühzeitigen Beteiligung überarbeitete Planung vorgestellt. Hierbei wurde davon ausgegangen, dass durch schützende Festsetzungen im Bebauungsplan die Nachnutzung und Reaktivierung der Gewerbebrache als erschlossenes Bauland für die weiter bestehende Nachfrage nach Wohnbaugrundstücken ermöglicht werden kann, so Herr Middendorf. Die Verwaltung wurde beauftragt, die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen. Diese erfolgte in der Zeit vom 10.01.2023 bis einschließlich zum 10.02.2023.

Aufgrund der im Plangebiet vorherrschenden Altlastenproblematik hat die Untere Bodenschutzbehörde des Kreises Warendorf trotz der im Entwurf enthaltenen Festsetzungen weiterhin starke Bedenken gegen die Planung. Die Bedenken der Unteren Bodenschutzbehörde sind erheblich und für die Planung bedeutsam. Aufgrund der vorgebrachten Argumente ist mit erhöhter Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass mit den bislang geplanten Festsetzungen im Bebauungsplan keine gesunden Wohnverhältnisse im Plangebiet sichergestellt werden können. Vor einer Weiterführung der Planung wird die Stadt daher zunächst einen nach § 18 BBodSchG anerkannten Sachverständigen mit der Erarbeitung eines Sanierungskonzeptes beauftragen. Darüber hinaus wird der Anregung, dass der von der Stadt beauftragte, nach § 18 BBodSchG zugelassene Sachverständige das Sanierungskonzept mit der Unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Warendorf abstimmt und dass anschließend der Entwurf des Bebauungsplans entsprechend überarbeitet wird, gefolgt. Herr Middendorf berichtet, dass sich neben dem Kreis Warendorf noch die Westnetz GmbH, der Landesbetrieb Wald und Holz NRW, die Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen, das Dezernat 54 der Bezirksregierung Münster sowie die Deutsche Telekom Technik GmbH mit einer Stellungnahme gemeldet haben.

Nach kurzer Diskussion ergeht folgender einstimmiger Beschluss:

„Über die während der Öffentlichkeitsbeteiligungen gem. § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen wird wie in der Anlage 9 dargestellt beschlossen.

Nach Vorliegen des Sanierungskonzeptes soll die Planung wieder zur Tagesordnung gestellt werden.“

12. Bebauungsplan FT Nr. 17 „Ströätken“ – 9. Änderung -Beschluss über die Öffentlichkeitsbeteiligung

Herr Middendorf führt aus, dass der Infrastrukturausschuss in seiner Sitzung am 02.03.2023 die 9. Änderung des Bebauungsplanes FT Nr. 17 „Ströätken“ beschlossen hat. Mit der Änderung solle zum einen eine zurückhaltende und

eigenständige Bebauungsmöglichkeit für ein ca. 570 m² großes Grundstück ermöglicht werden, die mit den derzeitigen Festsetzungen nicht umsetzbar wäre. Zum anderen wird durch die Änderung der Gestaltung der Außenwandflächen mehr Gestaltungsspielraum für das gesamte Plangebiet eröffnet.

Da bei der Beschlussfassung im März lediglich die Änderung des Bebauungsplanes beschlossen wurde, wird nun der Beschluss der Öffentlichkeitsbeteiligung nachgeholt, so Herr Middendorf. Eine zeitliche Verzögerung für das Bauleitplanverfahren ergibt sich hierdurch nicht.

Es ergeht folgender einstimmiger Beschluss:

„Das Bebauungsplanänderungsverfahren erfolgt im vereinfachten Verfahren gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB). Aufgrund des geringen Änderungsumfanges wird auf die frühzeitige Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB verzichtet. Die Verwaltung wird beauftragt, die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.“

13. Bebauungsplan SBG Nr. 3 „Schürenstraße“
-Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes für das Grundstück Langefort
10
-Änderungsbeschluss und Beschluss über die Öffentlichkeitsbeteiligung

Der Vorsitzende bittet darum, dass sich jene Ausschussmitglieder, die den Kriterien der Befangenheit unterliegen, von der Beratung und Beschlussfassung zurückziehen. Das Am. Sökeland erklärt sich für befangen und entfernt sich vom Tisch. Er nimmt an der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Punkt nicht teil. Der Vorsitzende stellt fest, dass der Ausschuss weiterhin beschlussfähig ist.

Herr Middendorf berichtet, dass mit Schreiben vom 24.05.2023 seitens des Ingenieurbüros HP Potthoff GmbH & Co. KG, Glandorf, im Auftrag des Grundstückseigentümers ein Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes „Schürenstraße“ eingegangen ist. Der Antragsteller beabsichtigt den Gebäudetrakt des ehemaligen Getränkemarktes „Trinkfuchs“ abzureißen, da der bisherige Versuch einer Neuvermietung gescheitert ist. Stattdessen solle zentrennah neuer Wohnraum entwickelt werden. Der Antragsteller beabsichtigt im hinteren Grundstücksbereich den Neubau eines zweigeschossigen Wohnhauses mit Staffelgeschoss und Pultdach für elf Wohneinheiten. Das vordere Bestandsgebäude, indem sich derzeit im Erdgeschoss eine Physiotherapie-Praxis befindet und in den Obergeschossen Wohnungen, bleibt erhalten. Die Erschließung erfolgt weiterhin von der Straße „Langefort“. Die notwendigen Stellplätze sollen nördlich angeordnet werden. Der Antragsteller hat sich bereit erklärt, die anfallenden Planungs- und Gutachterkosten im Zuge der Planaufstellung vollständig zu übernehmen, so Herr Middendorf.

Die Änderungspunkte betreffen unter anderem die Reduzierung des Pflanzgebotes, die Erweiterung der überbaubaren Fläche, die Anhebung der Grundflächenzahl, den Verzicht auf die Geschossflächenzahl, die Festsetzung einer maximalen Gebäudehöhe, eine Änderung der Dachneigung sowie eine Festsetzung zu Dachgauben. Herr Middendorf weist darauf hin, dass, anders als in der Vorlage beschrieben, die Geschossigkeit für den östlichen Bereich nicht angehoben werden muss, da es sich auch rechnerisch nicht um eine III

Geschossigkeit handelt. Der Beschluss solle jedoch um eine Festsetzung zur Begrenzung der Dachgauben ergänzt werden.

Am. Peitz erfragt, ob sich das nachbarschaftliche Einvernehmen eingeholt wurde. Herr Middendorf verweist darauf, dass sich die Nachbarschaft im Rahmen der stattfindenden Öffentlichkeitsbeteiligung zu Wort melden könne. Bürgermeister Uphoff ergänzt, dass die Nachbarschaft zum Teil Kenntnis von dem Bauvorhaben habe und dem eher skeptisch gegenüberstehe.

Mit zwei Enthaltungen und 12 Ja-Stimmen ergeht folgender Beschluss:

„Um die städtebaulichen Voraussetzungen für eine Innenverdichtung im rückwärtigen Grundstücksbereich Langefort 10 (Gemarkung Sassenberg, Flur 19, Flurstück 196) zu ermöglichen und damit dem ressourcenschonenden Umgang mit Grund und Boden Rechnung zu tragen, soll der rechtsverbindliche Bebauungsplan ‚Schürenstraße‘ für die nachfolgend aufgeführten Punkte geändert werden:

- Reduzierung des Pflanzgebotes entlang der westlichen und südlichen Grundstücksgrenze von 2,0 m auf 1,0 m
- Erweiterung der überbaubaren Fläche durch Umgrenzung des Baufeldes im Abstand von 3,0 m zu den Grundstücksgrenzen
- Eine Begrenzung der Dachgauben
- Unterteilung des neuen Baufeldes in zwei Bereiche mit Abgrenzung einer unterschiedlichen Nutzung;

Für den östlichen Bereich:

- Anhebung der Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 auf 0,5
- Verzicht auf die Geschossflächenzahl (GFZ) von 1,0
- Festsetzung der Traufhöhe (TH) und Firsthöhe (FH) orientiert am Bestand:
TH: 7,50 m
FH: 11,0 m
- Reduzierung der Dachneigung von 40° - 50 ° auf 35° - 45° in Anlehnung an das nördlich gelegene Baufeld

Die Festsetzung als Mischgebiet (MI), die offene Bauweise, die max. II-Geschossigkeit sowie die Gebäudeausrichtung durch Vorgabe der Firstrichtung längs der Straße werden beibehalten.

Für den westlichen Bereich:

- Anhebung der Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 auf 0,5
- Verzicht auf die Geschossflächenzahl (GFZ) von 1,0
- Festsetzung einer maximalen Gebäudehöhe (GH max.) orientiert an dem beabsichtigten Baukörper:
GH max. 11,0 m

Die Festsetzung als Mischgebiet (MI), die maximale II-Geschossigkeit sowie die offene Bauweise werden beibehalten.

Ergänzend soll für den Bebauungsplan ‚Schürenstraße‘ eine Begrenzung der Länge der Dachgauben entlang der Straße ‚Langefort‘ erfolgen.

Die Verwaltung wird beauftragt, einen entsprechenden Bebauungsplanentwurf zu fertigen. Das Bebauungsplanänderungsverfahren erfolgt im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a Baugesetzbuch (BauGB). Aufgrund der Kleinräumigkeit des Änderungsbereiches wird auf die frühzeitige Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB verzichtet. Die Verwaltung wird beauftragt, die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.“

14. **Kommunale Wärmeplanung** **-Beantragung von Fördermitteln**

Die Transformation der Energieversorgung ist ein zentraler Baustein zur Erreichung der Treibhausgasneutralität bis 2045, so Herr Veith. Zur Bereitstellung der Wärme für den Gebäudesektor, Industrie und Gewerbe wird rund die Hälfte der erzeugten Endenergie eingesetzt. Zur Erzeugung der Wärme werden in vielen Bereichen weiterhin vorrangig fossile Energieträger verwendet. Der Sektor der Wärmeversorgung bietet aufgrund seiner fossilen Struktur und des enormen Energiebedarfs ein hohes Potential zur Einsparung von CO₂-Emissionen.

Bei der Umsetzung dieses Transformationsprozesses müssen die Anforderungen, Potenziale und Besonderheiten unterschiedlichster Gebäude- und Versorgungsstrukturen berücksichtigt werden. Zu diesem Zweck wird auf Bundesebene ein Gesetz erarbeitet, welches den Ländern die Verpflichtung zur Erstellung von Wärmeplänen auferlegt. Diese Verpflichtung wird voraussichtlich, nach dem Beispiel der Umsetzung in Baden-Württemberg, auf die Kommunen übertragen. Die kommunale Wärmeplanung wird, laut dem aktuellen Referentenentwurf, ab 10.000 Einwohnern verpflichtend sein.

Zurzeit besteht keine Verpflichtung eine solche Planung aufzustellen. Der Bund schaffe jedoch Anreize zur vorzeitigen Aufstellung einer kommunalen Wärmeplanung durch eine Impulsförderung über die Kommunalrichtlinie im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK). Bei einer Antragstellung bis zum 31.12.2023 beträgt die Förderquote 90 %. Ab dem 01.01.2024 sinkt die Förderquote auf 60 %, so Herr Veith. Der aufzustellende kommunale Wärmeplan müsse dabei eine Bestandsanalyse, die Energie- und Treibhausgasbilanz, eine Potentialanalyse zur Ermittlung von Energieeinsparpotenzialen und lokalen Potenzialen erneuerbarer Energien sowie die Entwicklung einer Strategie und Maßnahmenkatalogs enthalten. Nach aktuellen Kostenschätzungen belaufen sich die Kosten für die Aufstellung einer kommunalen Wärmeplanung für die Stadt Sassenberg auf rund 150.000,00 €. Bei Nutzung der Impulsförderung von 90 % des BMWK würde der auf die Stadt Sassenberg entfallende Eigenanteil von 10 % bei 15.000,00 € liegen, so Herr Veith.

Aus dem Ausschuss kommt Zustimmung zu einem frühzeitigen Verfahren, auch um Planungssicherheit zu schaffen. Daher ergeht folgender einstimmiger Beschluss:

„Die Verwaltung wird mit der Beantragung von Fördermitteln aus der Kommunalrichtlinie im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative des BMWK, zur Erstellung einer kommunalen Wärmeplanung, beauftragt. Des

Weiteren wird die Verwaltung mit der Einholung von Angeboten zur Erstellung der Planung, vorbehaltlich der Bewilligung von Fördermitteln, beauftragt.“

**15. Gewährung von Denkmalpflegemitteln
-Denkmalförderung für das Jahr 2022-**

Bürgermeister Uphoff führt aus, dass zur Förderung denkmalpflegerischer Maßnahmen bzw. Vergabe der zur Verfügung stehenden Mittel zur Förderung kleiner privater denkmalpflegerischer Maßnahmen für das Jahr 2022 die Restaurierung des Dachtragwerks am Fachwerkhaus Klingenhagen 28 in Frage kommen. Der Inhaber der vorgenannten Immobilie führe derzeit umfangreiche Arbeiten zur statischen Sanierung durch. Ziel sei vor allem, die Statik des Fachwerks durch umfangreiche Arbeiten zu stabilisieren und tragende Balkenkonstruktionen zu ertüchtigen. Hierzu wurden umfangreiche Arbeiten an der Balkenlage und dem Dachtragwerk des historischen Fachwerkes durchgeführt, so Bürgermeister Uphoff.

Die erforderlichen Mittel zur Förderung kleiner denkmalpflegerischer Maßnahmen stehen im Haushaltsplan 2022 zur Verfügung. Aus den bereitstehenden Pauschalmitteln wurde bereits eine Förderung für das Jahr 2022 in Höhe von 6.000,00 Euro ausgeschüttet. Mit dieser Fördermaßnahme wird der verbliebene Fördermittelansatz aus dem Jahr 2022 vergeben.

Es ergeht folgender einstimmiger Beschluss:

„Für die Zimmermannsarbeiten am Dachtragwerk des Denkmals ‚Fachwerkhaus Klingenhagen 28, 48336 Sassenberg‘ wird unter Beachtung der zuwendungsfähigen Ausgaben in Höhe von 9.015,96 Euro ein Zuschuss i. H. v. 4.000,00 Euro gewährt.“

**16. Gewährung von Denkmalpflegemitteln
-Denkmalförderung für das Jahr 2023-**

Bürgermeister Uphoff führt aus, dass zur Förderung denkmalpflegerischer Maßnahmen bzw. Vergabe der zur Verfügung stehenden Mittel zur Förderung kleiner privater denkmalpflegerischer Maßnahmen für das Jahr 2023 die ausführliche Zustandsbegutachtung des Denkmals Schürenstraße 18 durch einen Sachverständigen in Betracht kommen. Der Inhaber des Denkmals Schürenstraße 18 habe den Abriss des vorgenannten Denkmals beantragt. Die untere Denkmalbehörde, die obere Denkmalbehörde sowie der LWL - Denkmalpflege- sehen das Gebäude weiterhin als denkmal- und erhaltenswert an. Um den tatsächlichen Zustand des Gebäudes erfassen zu können, ist vor jeglicher weiteren Entscheidung die Zustandsprüfung des Objektes sowie die Anfertigung eines umfassenden Gutachtens zur Sanierbarkeit und Schadenskartierung erforderlich. Der Eigentümer wurde zwischenzeitlich aufgefordert, entsprechende Angebote zur Begutachtung einzuholen. Hierauf wurden zwei in Frage kommende Angebote eingereicht, wobei lediglich das Angebot des Denkmaldienstes Westfalen-Lippe eine ausführliche und detaillierte Aufwands- und Kostenermittlung enthielt, so Bürgermeister Uphoff. Die vorgenannten Arbeiten seien im Sinne der Förderrichtlinien Denkmalpflege förderfähig.

Es ergeht folgender einstimmiger Beschluss:

„Für die Erstellung eines Fachgutachtens zum Zustand des Denkmals Schürenstraße 18, 48336 Sassenberg, wird dem Eigentümer empfohlen, das Angebot des Denkmaldienstes Westfalen-Lippe anzunehmen. Bei Auftragsvergabe wird unter Beachtung der zuwendungsfähigen Ausgaben in Höhe von 10.020,99 Euro ein Zuschuss i. H. v. 10.000,00 Euro gewährt. Sollten die entstehenden Kosten geringer als 10.000,00 Euro sein, werden die Kosten des Gutachtens zu 100% bezuschusst.“

**17. Aufbau einer Infrastruktur zur Nutzung von Zisternen
-Antrag der FWG-Fraktion vom 01.02.2023**

Bürgermeister Uphoff berichtet, dass der Ortsausschuss dem Infrastrukturausschuss empfohlen hat, den Tagesordnungspunkt zu vertagen und in einer der nächsten Sitzungen in überarbeiteter Form erneut zur Tagesordnung zu stellen. Hintergrund sei, dass eine gesamtheitliche Betrachtung der Regenwassernutzung und –bewirtschaftung notwendig sei, ggf. ergänzt um Fördermöglichkeiten wie in der Stadt Halle (Westf.) und / oder der Gemeinde Ostbevern.

Der Infrastrukturausschuss folgt der Empfehlung des Ortsausschusses mit einstimmigem Beschluss und verträgt den Tagesordnungspunkt.

**18. Antrag zur Dachbegrünung
-Antrag der SPD-Fraktion vom 02.03.2023**

Herr Veith führt anhand der Vorlage aus, dass die SPD-Fraktion in der Sitzung des Infrastrukturausschusses vom 02.03.2023 einen Antrag zur Dachbegrünung einbrachte. Der mündliche Antrag knüpft inhaltlich an den Antrag der FWG-Fraktion vom 01.02.2023 zum Aufbau einer Infrastruktur zur Nutzung von Zisternen an, sodass von einer analogen Anwendung der Antragsinhalte ausgegangen wird. Aufgrund der teilweise verschiedenen Herangehensweise und zur Übersichtlichkeit der Bearbeitung werden die Anträge getrennt behandelt, so Herr Veith. Demnach wurde seitens der SPD-Fraktion beantragt, die Anlegung einer Dachbegrünung bei jedem Hochbauprojekt der Stadt Sassenberg zu prüfen. Außerdem wird die Festsetzung von Dachbegrünungen in Bebauungsplänen beantragt. Schlussendlich wird auch die finanzielle Unterstützung der Bürgerinnen und Bürger bei der Errichtung von Dachbegrünungen, durch die Aufstellung eines kommunalen Förderprogrammes, beantragt. Herr Veith führt Details anhand der Verwaltungsvorlage zu den beantragten Punkten aus.

Nach kurzer Diskussion ergeht folgender einstimmiger Beschluss:

„Die Verwaltung wird beauftragt, bei kommunalen Hochbauprojekten die sinnvolle Anlegung von Dachbegrünungen, unter dem Vorbehalt der Umsetzbarkeit und Wirtschaftlichkeit, zu prüfen. Im Falle einer geplanten Umsetzung ist die Verfügbarkeit passender Förderprogramme zu prüfen. Die Erweiterung der kommunalen Förderprogramme um den Förderbereich ‚Dachbegrünung‘ wird, vorbehaltlich einer erfolgreichen Umsetzung der bestehenden Förderprogramme, für das Haushaltjahr 2024 berücksichtigt. Über die konkrete Erweiterung und die zur Verfügung zustellenden Haushaltsmittel wird zum gegebenen Zeitpunkt im Haupt- und Finanzausschuss beschlossen.“

19. **Antrag auf Anordnung eines Fußgängerüberweges**
-Antrag der SPD-Fraktion vom 28.02.2023

Herr Middendorf verweist auf den Antrag der SPD-Fraktion vom 28.02.2023 auf Anordnung eines Fußgängerüberweges am Kreisverkehr Sassenberger Straße / Ravensberger Straße. Begründet wird der Antrag damit, dass die Baugebiete entlang der Sassenberger Straße gut angenommen wurden und dort viele Familien mit Kindern leben. Dadurch liegt der Kreisverkehr Sassenberger Straße / Ravensberger Straße auf dem Schulweg für viele Kinder aus ebendiesen Baugebieten. Daher sei die sichere Überquerung des Kreisverkehrs für Schülerinnen und Schüler mit erheblichen Gefahrenpotentialen verknüpft. Durch die Anordnung eines Fußgängerüberwegs solle an dieser Stelle dem Fußgängerverkehr Vorrecht verschafft werden.

Herr Middendorf geht auf eine erste Anfrage beim Amt für öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr beim Kreis Warendorf ein. Diese habe ergeben, dass es sich bei dem Standort um keine Unfallschwerstelle handelt und sich die aktuell auf der Sassenberger Straße kurz vor dem Kreisverkehr gemessenen Geschwindigkeiten im erlaubten oder sogar darunter liegenden Bereich befinden. Auch in Anbetracht der Verkehrsbelastung und des Fußgängeraufkommens werden Fußgängerüberwege hier für nicht nötig erachtet, um den zu Fuß Gehenden das Überqueren der Straße zu ermöglichen. Bezüglich des Aspektes der Erhöhung der Sicherheit für Schulkinder wird darauf hingewiesen, dass der Vorrang an Fußgängerüberwegen nur für zu Fuß Gehende gilt und nicht etwas für Rad- und Rollerfahrende. Davon abgesehen sind Fußgängerüberwege für Kinder nicht einfach zu begreifen, da eine Interaktion zwischen Fahrzeugführenden und Fußgänger erforderlich ist, die nach Einschätzung der Polizei von Grundschulkindern regelmäßig noch nicht geleistet werden kann. Davon ungeachtet bestehen Bedenken aufgrund des nicht unerheblichen Umbauaufwands, der aufgrund des derzeitigen Ausbauzustandes wegen der fehlenden Breiten im Absenkungsbereich der drei Verkehrsinseln sowie der für Fußgängerüberwege erforderlichen DIN-gerechten Herstellung der Beleuchtung, so Herr Middendorf.

Mit 2 Nein-Stimmen und 13 Ja-Stimmen ergeht folgender Beschluss:

„Den Antrag zur Anordnung eines Fußgängerüberwegs wird insofern berücksichtigt, als dass das derzeit in der Erstellung befindliche Verkehrskonzept für den Ortsteil Füchtorf um eine konkrete Aussage zum Fußgängerüberweg im Bereich des Kreisverkehrs Sassenberger Straße / Ravensberger Straße erweitert werden soll. Damit soll - neben der Prüfung der Notwendigkeit - gewährleistet werden, dass geplante Maßnahmen im Ganzen sinnvoll aufeinander abgestimmt und priorisiert umgesetzt werden können.“

20. **Antrag auf Erstellung eines behindertengerechten Übergangs vom Schulgebäude der Wilhelm-Emanuel-von-Ketteler-Schule Füchtorf in den angrenzenden Schulhof**
-Antrag der SPD-Fraktion vom 03.03.2023

Mit Schreiben vom 03.03.2023 beantragt die SPD-Fraktion die Erstellung eines behindertengerechten Übergangs vom Schulgebäude der Wilhelm-Emanuel-von-Ketteler-Schule Füchtorf in den angrenzenden Schulhof, so Herr Middendorf. Zur Begründung wird darauf verwiesen, dass das Behinderten-Gleichstellungsgesetz sowie das Gleichstellungs-Grundsatz-Gesetz bereits seit mehreren

Jahren eine Benachteiligung von Menschen mit Behinderung verbiete und Barrierefreiheit im öffentlichen Raum fordere. Dieser Forderung solle insbesondere im Bereich der Schullandschaft Rechnung getragen werden.

Herr Middendorf berichtet von einem Vor-Ort-Termin am 12.05.2023 an der Grundschule in Füchtorf mit der Schulleitung und Vertretern der Bauverwaltung. Besprochen wurden die Alternativen Rampe an den Stufen zum Schulhof sowie Entfernen der Stufen im Bereich des Lehrereingangs. Nach kurzer Abwägung der Alternativen herrschte Einigkeit, dass die Stufen im Bereich des Lehrereingangs beseitigt werden sollen. Die Kosten für diese Maßnahme belaufen sich auf ca. 2.500 € und können aus den Mitteln der laufenden Unterhaltung getragen werden.

Es ergeht folgender einstimmiger Beschluss:

„Die Erstellung eines behindertengerechten Übergangs vom Schulgebäude der Wilhelm-Emmanuel-von-Ketteler-Schule Füchtorf in den angrenzenden Schulhof wird beschlossen. Hierfür sollen die Stufen im Bereich des Lehrereingangs beseitigt werden.“

21. **Antrag auf Erweiterung des Geräteraums Sporthalle Füchtorf**
-Antrag des Sportvereins SC Füchtorf und der Wilhelm-Emanuel-von-Ketteler-Schule Füchtorf vom 27.02.2023

Herr Middendorf berichtet, dass mit Schreiben vom 27.02.2023 ein Antrag des Sportvereins SC Füchtorf und der Wilhelm-Emanuel-von-Ketteler-Schule Füchtorf auf Erweiterung des Geräteraums der Sporthalle Füchtorf eingegangen ist. Um auf einem aktuellen Stand der Angebote sein zu können und sowohl das Vereinsleben als auch den Schulalltag praktikabel gestalten zu können, sei es aus Sicht der Antragsteller unumgänglich, den bestehenden Geräteraum zu erweitern. Trotz verschiedener Optimierungsbemühungen seitens Schule und Verein wäre die Nutzung der Sportgeräte stark eingeschränkt, da die derzeitige Enge im Geräteraum zu einem hohen Aufwand zum Umräumen führe. Gleichzeitig benötige man auch regelmäßig neues Material, um weiterhin gute Angebote liefern zu können.

Die Verwaltung hat sich bereits mit dem Architekturbüro Ossege aus Glandorf, dass den Neubau der Halle geplant und begleitet hatte, in Verbindung gesetzt. Das Büro Ossege hat einen Anbau als Lösungsvorschlag erarbeitet. Dieser wäre ca. 20 m² groß und würde rund 80.000,00 € kosten. Eine Alternative sei eine externe Containerlösung. Im Haushaltsplan 2023 sind für diese Maßnahme keine Mittel eingeplant, so Herr Middendorf.

In der nachfolgenden Diskussion wird die Frage aufgeworfen, ob ein Anbau von rund 20 m² ausreichend für die Bedürfnisse des Sportvereins SC Füchtorf und der Wilhelm-Emanuel-von-Ketteler-Schule seien. Bürgermeister Uphoff antwortet, dass zeitnah Gespräche mit den Antragstellern geführt werden sollen, um diese Frage zu beantworten.

Nach kurzer Diskussion ergeht mit 2 Enthaltungen und 13 Ja-Stimmen folgender Beschluss:

„Über eine Erweiterung des Geräteraums der Sporthalle Füchtorf soll im Rahmen der Haushaltsplanung für 2024 beraten werden. Der

Bürgermeister wird beauftragt, entsprechende Mittel in den Entwurf des Haushaltsplans einzustellen.“

22. Anschaffung von Fahrzeugen und Geräten für den städtischen Bauhof

Herr Middendorf führt anhand der Vorlage aus, dass für eine effektive Erfüllung seiner Aufgaben der Bauhof der Stadt Sassenberg auf eine angemessene Ausstattung mit Fahrzeugen und Geräten angewiesen ist. Alters- und Abnutzungsbedingt seien in diesem Bereich regelmäßige Ersatzbeschaffungen notwendig. Im Haushaltsplan für das Jahr 2023 seien unter anderem die Ersatzbeschaffung eines Radladers und eines Tandemhängers vorgesehen, so Herr Middendorf.

Nach kurzer Diskussion ergeht folgender einstimmiger Beschluss:

„Der Infrastrukturausschuss beschließt die Anschaffung folgender Fahrzeuge und Geräte für den städtischen Bauhof im Rahmen der im Produkt 01.05.02 ‚Bauhof‘ bereitgestellten Haushaltsmittel und beauftragt die Verwaltung mit der Durchführung:

1. Ersatzbeschaffung eines Radladers
2. Ersatzbeschaffung eines Tandemanhängers“

23. Beantwortung von Anfragen von Ausschussmitgliedern

Am. Ostlinning geht darauf ein, dass das Querbauwerk in der Ems zuletzt zwei Mal gebrochen ist und daher der Grundwasserstand gesunken sei. Bürgermeister Uphoff verweist auf die Zuständigkeit der Bezirksregierung Münster. Nach seinem Kenntnisstand solle zunächst die Gewässerentwicklung abgewartet werden, um dann das weitere Vorgehen zu beraten.

Am. Ostlinning erfragt außerdem den Stand der Umbauarbeiten an der Brücke der K 18. Bürgermeister Uphoff verweist auf die Zuständigkeit des Kreises Warendorf. Die Arbeiten sollen frühestens im 2. Halbjahr 2023 beginnen.

Am. Hartmann-Niemerg merkt an, dass eine Auflistung der Leistungen der Windenergieanlagen und Agri-PV-Anlagen erstellt werden solle. Bürgermeister Uphoff sagt zu, eine Auflistung der Nominalleistungen zu prüfen.

24. Beantwortung von Anfragen von Zuhörern

Frau Molsberger meldet sich zu Wort und begrüßt, dass jetzt mehr auf die Barrierefreiheit an Schulen geachtet wird. Sie weist auf einen Antrag der FWG-Fraktion aus dem Jahr 2020 hin, in dem es um die Barrierefreiheit am Feldmarksee geht. Bürgermeister Uphoff antwortet, dass bisher keine Lösung gefunden werden konnte, die den unterschiedlichen Ansprüchen in Gänze gerecht werden könnte. Am. Schuckenberg meldet sich zu diesem Thema zu Wort und schlägt eine Lösung mit Platten oder Matten vor. Bürgermeister Uphoff sichert zu, diesen Lösungsvorschlag zu prüfen.